

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 50 (1899)

Heft: 2

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz schon zahlreiche gelungene und hoffnungsvolle Kulturen zum Opfer gefallen und zum Ueberfluss ist nun unlängst in Oesterreich noch ein neuer *Wurzelpilz* (*Rhizoctonia strobi*) aufgefunden worden, welcher, ausserordentlich ansteckend wirkend, wie eine Seuche ganze Weymouthskiefernbestände zum Absterben bringen soll.* Unter solchen Umständen kann daher ganz gut der Fall eintreten, dass man froh sein muss, wenn nach 40 Jahren statt des erwarteten Weymouthskiefer-Sagholzes, noch unsere gewöhnlichen heimischen Holzarten den Boden bedecken.

Vorderhand dürfte daher vorzuziehen sein, in den Privatwaldungen des schweizerischen Hügellandes die reinen Fichtenbestände so weit immer möglich durch reichlichen Einbau von Tannen und Buchen in grossen Horsten zu verbessern, statt sie durch reine Weymouthskiefern mit 40jährigem Umtrieb zu ersetzen.

Dies schliesst aber nicht aus, dass man deshalb gleichwohl ein warmer Freund der Weymouthskiefer sein kann und wünschen muss, dieselbe möchte überall, wo sie passt, sei es einzeln, sei es in kleinen Gruppen, reichlicher eingesprengt werden, als solches heute noch geschieht. Denn darin teilen wir vollständig die Ansicht unseres verehrten Herrn Kollegen, wenn er glaubt, dass dieser Holzart noch nicht überall die ihr wirklich zukommende Beachtung geschenkt werde.

Dr. Fankhauser.



Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Kantone — *Cantons.*

Glarus. Folgen eines Kahlschlages. Die verderbliche Wirkung von Kahlschlägen an steilen Berglehnen ist so allgemein bekannt, dass man denken sollte, es bleibe über diesen Gegenstand wenig Neues mehr zu berichten. Wer aber die unendliche Mannigfaltigkeit der im Gebirge vorkommenden Verhältnisse kennt, wird diese Beziehungen noch nicht für vollständig abgeklärt halten. — Ein Beispiel hiefür dürfte die grossartige Erdabrutschung bieten, welche sich am Bettag (19. September) 1897 im sog. *Buchwald* im Thälchen des *Niederurner Dorfbaches* ereignet hat. Am rechtseitigen Ufer dieses Baches, kaum $\frac{3}{4}$ Stunden von der Ortschaft entfernt, ist nämlich an dem mässig steilen untern Teil des Hanges, bis hinauf zu einem bei cirka 800 m Meereshöhe in der Thalrichtung verlaufenden Felsband das Terrain in einer Ausdehnung von mehreren Hektaren in Bewegung geraten und an genanntem Tage in das Tobel hinuntergeglitten.

* Vergl. Oesterr. Forst- und Jagd-Zeitung, 1898, S. 155.

Eine Unterspülung des Hanges kann in diesem Fall nicht die Ursache der Katastrophe gewesen sein, da Sohle und Ufer des Baches in der ganzen Länge der Schlucht durch eine beinah zusammenhängende Verbauung mit Thalsperren und Streichmauern gesichert waren und fünf der erstern, samt den dazwischen angelegten Uferschutzmauern von der Schuttmasse zugedeckt worden sind.

Die betreffende Fläche trug in ihrem obern Teil einen 40—45-jährigen Buchenbestand, mit eingesprengten ältern Tannen. Weiter unten, bis hinab zum Bach, dehnte sich Wiesland aus, das einzige Kulturland auf dieser Seite des schmalen Thälchens. Der Untergrund bestund aus Flysch, das Felsband dagegen und die über diesem bis zu cirka 1200 m ausserordentlich steil ansteigende Berglehne aus oberem Jura. — Diese letztere ist, seit der darauf stockende Wald vor cirka 50 Jahren kahl abgetrieben wurde, sehr mangelhaft verjungt; nur an einzelnen Stellen bedecken geschlossene Hörstchen Holzwuchs den Boden.

Die ersten Erdbewegungen sollen im *Buchwald* schon im Jahre 1896 beobachtet worden sein, indem sich dort im Boden Risse bildeten. Im folgenden Jahr war namentlich der September in seinen ersten zwei Dritteln ausserordentlich reich an Niederschlägen. In dem nur cirka 20 km weiter westlich gelegenen Einsiedeln fiel während jener Zeit beinahe $2\frac{1}{2}$ mal so viel Regen, wie sonst im Durchschnitt während des ganzen Monats September. Von diesem Wasser vermochte auf der sehr steilen Kahlfäche nur ein minimier Teil in den Boden einzusickern. Die Hauptmasse floss oberflächlich ab und gelangte über das Felsband in den *Buchwald*, wo sie in das lockere und durch frühere Risse geöffnete Terrain eindrang. Sobald dasselbe hinreichend mit Feuchtigkeit gesättigt war, wurde die Erdbewegung an der schiefen Stellung der einzelnen Nadelhölzer bemerkbar. Man entfernte dieselben zur Entlastung des Schlipfes, jedoch, da die Niederschläge fort dauerten, ohne Erfolg. Als die Situation immer drohender wurde, trieb man, um zu retten, was noch möglich war, auch die Buchen ab. Kurz darauf erfolgte die Abrutschung.

Man kann sich vielleicht fragen, ob es ratsam war, den Buchenbestand, der immerhin ein beträchtliches Quantum Bodenfeuchtigkeit aufgenommen und durch die Blätter verdunstet hat, zu entfernen. Etwas Positives lässt sich diesbezüglich schwerlich behaupten. Soviel aber dürfte ausser Zweifel stehen, dass die Verwüstung von 2 ha Wald und einer noch grössern Fläche Wiesland, sowie die Verschüttung eines Bachverbaues, dessen Wiederherstellung über Fr. 50,000 kosten soll, jenem einstigen Kahlschlag zugeschrieben werden müssen und man noch von Glück reden kann, dass derselbe nicht durch momentane Stauung des Baches zur Ursache grosser Verheerungen im Dorfe Niederurnen geworden ist.

Graubünden. Servitutenablösung. Um die Ablösung der noch bestehenden Waldservituten möglichst rasch zum Abschluss zu bringen, hat der Kl. Rat folgenden Beschluss gefasst:

Da mit Ausnahme von Misox noch in allen Forstkreisen eine Anzahl unabgelöste und unregelmässige Waldservitute auf den Wäldern lasten und auf dem bisher befolgten Wege eine Durchführung oder wenigstens eine Regelung der Servitutablösung, wie sie das eidg. Forstgesetz verlangt, nie erzielt werden kann, so beschliesst der Kl. Rat, sämtliche Servitutbelasteten aufzufordern, innert 4 Monaten, also bis 1. Juni 1899, entweder die Ablösung oder wo diese der Verhältnisse halber unthunlich ist, die Regelung der Waldservituten durch gütliche Verständigung vorzunehmen, oder aber dem Forstdepartement den Ausweis zu erbringen, dass die Ablösung, sei es bei einem Schiedsgericht, oder beim ordentlichen Richter anhängig gemacht worden sei und zwar unter Androhung einer Minimalbusse von Fr. 50, welche später, sofern keine Folge geleistet werden sollte, verdoppelt werden soll.

Es dürfte dieser Beschluss wohl geeignet sein, die Waldservitutenfrage in möglichst kurzer Frist zur Erledigung zu bringen. Bei diesem Anlasse sei noch bemerkt, dass bis zur Stunde 200 Berechtigungen abgelöst worden sind, wofür von den Belasteten — inklusive Bodenabtretung und Abtausch — eine Ablösungssumme von Fr. 138,000 bezahlt worden ist.

Thurgau. Als Adjunkt des Kantonsforstmeisters ist am 14. Januar abhin vom Regierungsrat Herr *Paul Etter* von Bischofszell gewählt worden.

Tessin. Unfallversicherung. Eine Neuerung, die auch in andern Kantonen Nachahmung verdient, ist im Tessin auf Anregung des Kantonsforstinspektorates unterm 7. Dezember v. J. eingeführt worden. Es hat nämlich der Staatsrat beschlossen, dass vom 1. Januar 1899 an die Forstinspektoren, die Unterförster und die Jagdaufseher bei der Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur von Staatswegen gegen Unfall versichert werden sollen.

Dem abgeschlossenen Vertrag zufolge, beträgt die auszurichtende Entschädigung für den *Kantonsforstinspektor* und die 5 *Kreisforstinspektoren* im Todesfalle oder bei vollständiger Invalidität Fr. 10,000, bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Fr. 5 per Tag; für die 18 *Unterförster* und die 3 *Jagdaufseher* werden im erstern Falle Fr. 5000, im letztern Fr. 3 per Tag ausgerichtet. — An die Versicherungsprämien, welche für die Forstinspektoren Fr. 25, für die Unterförster Fr. 20 und für die Jagdaufseher Fr. 35 per Jahr betragen, haben die Forstbeamten die Hälfte, die Jagdaufseher $\frac{2}{7}$ beizutragen.

